

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

An die Bezirksregierung
Dezernat 35 - Städtebauförderung
Postfach
50606 Köln

Städtebauförderprogramm

- Kleinere Städte und Gemeinden
- Stadtumbau West
- Soziale Stadt
- Aktive Zentren
- Städtebaulicher Denkmalschutz
- Zukunft Stadtgrün
- Einzelvorhaben
- mit EFRE-Mittel

Antragsdatum: 25.02.2019

1. Antragsteller

Gemeinde: Stadt Rheinbach
Gemeindekennziffer: 05382048
Anschrift der Gemeinde (Straße/PLZ/Ort): Schweigelstraße 23, 53359 Rheinbach
Auskunft erteilt: Herr Ptok
Telefon: 02226 917305
Emailadresse: helge.ptok@stadt-rheinbach.de

2. Zuwendungsgegenstand

Bezeichnung des Städtebauförderungsgebietes:
Geschätzter Durchführungszeitraum der Gesamtmaßnahme von: 2017 bis: 2037

3. Finanzierungsplan für das beantragte Programmjahr 2019

3.1 Gesamtkosten	2.266.941,00 €
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	2.266.941,00 €
3.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	839.426,00 €
3.4 zuwendungsfähige Gesamtausgaben	1.427.515,00 €
3.5 beantragte Förderung (Nr. 4) Fördersatz (60 %)	856.509,00 €
3.6 bewilligte/beantragte Förderung durch andere Fördergeber (ohne Nr. 3.5)	0 €
3.7 Eigenanteil	571.006,00 €

4. Kassenwirksamkeitsplan für die beantragte Förderung

Städtebauförderung	Gesamt in €	Voraussichtliche Fälligkeit in € (Kassenwirksamkeit)				
		2019	2020..	2021..	2022	2023..
1	2	3	4	5	6	7
Zuwendungsfähige Ausgaben	2.266.941	173595	281501	616.368	772.332	423.145
Eigenanteil in 40 %	906.776	69.438	112.600	246.547	308.932	169.258
Beantragte Zuwendung	1.360.164	104.157	168.900	369.820	463.399	253.887

5. Maßnahmenbeschreibung und Begründung

5.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme

5.1.1 Kurzbeschreibung der Inhalte und Ziele des Handlungskonzeptes sowie der erwartete Nutzen

Das integrierte Handlungskonzept „Masterplan Innenstadt“ enthält die Vorgaben und Zielsetzungen für die zukünftige Entwicklung der Rheinbacher Innenstadt. Es greift die Ziele der Stadtentwicklung „Rheinbach 2030“ auf und konkretisiert diese für den Untersuchungsraum.

Die entwickelten Leitziele für die Masterplanung beziehen sich auf die Themenfelder

- Erhalt und bauliche Weiterentwicklung des historischen Stadtbildes
- Erhöhung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
- Stärkung der öffentlichen Infrastruktur
- sowie Sicherung von Wirtschaft und Beschäftigung

Nutzen:

- Reduzierung der innerstädtischen Verkehrsbelastung
- Stärkung der touristischen Attraktivität Rheinbachs
- Erhalt und Förderung der Stadt Rheinbach als ausgewiesenes Mittelzentrum
- Mikroklimatische Förderung/Verringerung von Aufheizungseffekten
- Entwicklungsschub im Bereich der privaten Investitionen
- Anpassung des Stadtraums an Bedürfnisse verschiedener Nutzergruppen
- Vermeidung oder Reduzierung von Geschäftsaufgaben insbesondere soll der Schließung von inhabergeführten Geschäften entgegengewirkt werden.

5.1.2 Zusammenhang mit anderen Maßnahmen im Städtebauförderungsgebiet (Synergien)

Die Neugestaltung der Pütz- und Weiherstraße sollen als Initialprojekt für alle zukünftigen stadtgestalterischen Planungen in der Rheinbacher Kernstadt dienen. Demnach sollen die zukünftigen Oberflächenbeläge und Stadtmöblierungen entsprechend dem vorgelegten Materialbuch verwendet werden, um so ein einheitliches Stadtbild in der Rheinbacher Kernstadt zu erreichen. Insofern steht die Neugestaltung im Zusammenhang mit den Maßnahmen

- B 11 Erneuerung von Stadtmobiliar,
- B 12 Erneuerung der Stadtbeleuchtung,
- C 01 Fahrradfreundlichen Rheinbach.
- B 13 Barrierefreie Stadtmitte.

Das Verkehrskonzept steht im engen Zusammenhang mit den Maßnahmen

- C 01 Fahrradfreundliches Rheinbach,
- C 02 Kreisverkehr Aachener Straße/Vor dem Dreeser Tor,
- C 03 Knotenpunkt Wilhelmsplatz,
- C 05 Aleenring Grabenstraße/Löherstraße,
- C 06 Knotenpunkt Pallottistraße,
- C 07 Wegeverbindung zwischen Pallottistraße und Bungert,
- C 08 Knotenpunkt Schützenstraße,
- C 11 Max 30 (30 km/h – Regelung in der Innenstadt),
- C 12 Radverbindung am Hexenturm.

5.1.3 Beantragte städtebauliche Einzelmaßnahmen nach der Kosten- und Finanzierungsübersicht

- B 02 Pützstraße
- B 03 Weiherstraße
- B 09 Grünfläche Martinstraße
- E 02 Masterplanung mit verkehrlicher Begleitung
- E 03 Verkehrskonzept Innenstadt

5.1.4 Maßnahmen der Städtebauförderung in vorhergehenden oder folgenden Jahren (Sachstandsbericht zur Umsetzung des Handlungskonzeptes)

Für die im integrierten Handlungskonzept „Masterplan Innenstadt“ aufgeführten Maßnahmen wurden bisher noch keine Städtebaufördermittel beantragt.

5.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Beteiligung Dritter, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme)

B 02, B03, B 09

In den letzten Jahren hat die Rheinbacher Innenstadt mit einem Bedeutungsverlust im Bereich des stationären Einzelhandels zu kämpfen. Der Onlinehandel steht in Konkurrenz zum stationären Einzelhandel und es ist ein Rückgang von inhabergeführten (Fach-)Geschäften zu verzeichnen.

Stationärer Einzelhandel ist ein maßgeblicher Faktor für die Attraktivität und Lebensqualität von Innenstädten.

Aufgrund der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung der Innenstadt muss es Ziel sein, die Rheinbacher Innenstadt als attraktives Zentrum und Wirtschaftsstandort zu stärken und zu entwickeln.

Die Gestaltung der öffentlichen Räume einer Innenstadt spielt dabei eine zentrale Rolle, wenn es um die Vitalität und Attraktivität der Innenstadt geht.

Mängel beim Einzelhandelsangebot – wie auch bei der Gestaltung einer Innenstadt führen zu Abwertungen seitens der Verbraucher/Innenstadtbesucher.

Die Weiherstraße und Pützstraße bilden das Scharnier zwischen dem Himmeroder- und Prümer Wall als zentraler Ort der Unterbringung des innerstädtischen ruhenden Verkehrs und der Hauptstraße als zentralen Einkaufsort der Kernstadt. Insofern verfolgt die Planung das Ziel diese mittig gelegenen Straßenzüge aufgrund des bereits vorhandenen Einzelhandel- und Gastronomiebesatzes zu stärken und in ihrer Aufenthaltsfunktion zu attraktivieren.

Die derzeitige stadträumliche Situation stellt sich so dar, dass beide Straßenzüge als Wegeverbindung wahrgenommen werden bei der der Einzelhandelsbesatz eine eher untergeordnete Bedeutung einnimmt.

Die öffentlichen Flächen einschließlich des Stadtmobiliars in der Pütz- und Weiherstraße sind aufgrund ihres Alters (Herstellungszeitraum 1977-1981) in ihrer Gestaltung und Funktion als attraktiver Stadtraum im Hinblick auf die zukünftigen Anforderungen als nicht mehr leistungsfähig einzustufen.

Ziel ist es, durch bauliche Maßnahmen die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum zu attraktivieren und damit einen Anreiz für die Ansiedlung weiterer Einzelhandels- und Gastronomienutzungen zu schaffen.

Die beiden Maßnahmen sollen als Initialprojekt für alle zukünftigen stadtgestalterischen Planungen in der Rheinbacher Kernstadt dienen. Demnach sollen die zukünftigen Oberflächenbeläge und Stadtmöblierungen entsprechend dem vorgelegten Materialbuch verwendet werden, um so ein einheitliches Stadtbild in der Rheinbacher Kernstadt zu erreichen.

In Bezug auf die Stadtmöblierung wurde im Zuge der Masterplanung neben den gestalterischen Defiziten auch Mängel im Bereich des Radverkehrs und der Nutzerfreundlichkeit von Stadtmobiliar für alle Bevölkerungsgruppen im öffentlichen Raum festgestellt.

Durch die vorliegende Ausbauplanung sollen diesen Defiziten in ausreichender Form begegnet werden.

Zudem zeigt der Masterplan auf, dass im mittelalterlich geprägten Kernstadtbereich ein unzureichendes Angebot an begrüntem Freiraum und Freispielflächen besteht.

Durch die geplante Aufwertung des vorhandenen Freibereichs entlang der Martinstraße in Form einer

parkähnlichen Gestaltung mit hinzutretenden Nutzungen – wie u.a. dem geplanten Freispielbereich und Verweilflächen – soll ein Angebot für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere für Familien, geschaffen werden.

Die Aufwertung der Grünanlage bedeutet demnach ein Entwicklungsschub quartiersübergreifend für den gesamten Innenstadtbereich.

Im Zusammenhang mit dem Erhalt der vorhandenen Begrünung und der zusätzlichen Unterbringung weiterer Begrünungsmaßnahmen sollen klimatische Aufheizungseffekte minimiert und ein Beitrag zur Stärkung der Biodiversität im dicht besiedelten Stadtraum geleistet werden.

B 09

Die Erstellung des integrierten Handlungskonzeptes „Masterplan Innenstadt“ ist eine Fördervoraussetzung. Das Konzept wurde im Zeitraum vom Juni 2014 bis Februar 2017 erstellt und vom Rat in seiner Sitzung am 03.04.2017 beschlossen.

E 03

Ein wesentliches Defizit in der Rheinbacher Kernstadt ist die mangelnde Attraktivität für Radfahrer und die starke Verkehrsbelastung in der Hauptstraße. Die Stärkung von ÖPNV, Rad- und fußverkehr sowie die Optimierung der Verkehrsführung und der Knotenpunkte soll die allgemeine Verkehrssituation verbessern und zu einer Reduzierung des KFZ-Verkehrs im Stadtkern führen. Hierfür bedarf es der Erstellung eines Mobilitätskonzeptes in dem die Zielsetzungen für den KFZ-Verkehr und alternative Verkehrsarten zusammengeführt werden.

6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahmen

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die Finanzlage der Antragstellerin / des Antragstellers usw.

Die Stadt Rheinbach ist eine Kommune mit Haushaltssicherungskonzept. Das HSK für 2018 wurde von der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 16.07.2018 genehmigt (Die Haushaltsplanung 2019 ist aktuell noch nicht abgeschlossen. Voraussichtlich erfolgt die Anmeldung des HSK's 2019 im Mai 2019). Eine Zuwendungsgewährung wirkt positiv auf die Verschuldungshöhe der Bilanz der Stadt Rheinbach ein und trägt so zur Konsolidierung des Haushalts bei. Die Baumaßnahmen sind sowohl im genehmigten Haushaltssicherungskonzept 2018 als auch im zum aktuellen Zeitpunkt eingebrachten Entwurf des Haushalts 2019 eingeplant. Eine Beteiligung Dritter erfolgt über Straßenbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz.

Erwartete Folgeaufwendungen der beantragten Maßnahmen ca. € pro Jahr.

Grundsätzlich bestehen die Folgekosten aus der Unterhaltung vom bestehendem, durch die Maßnahme aufgewerteten Infrastrukturvermögens. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen für den städtischen Haushalt werden nicht erwartet.

Darstellung der Tragbarkeit der Folgekosten für die Antragstellerin / für den Antragsteller

Siehe Ausführungen zu erwarteten Folgeaufwendungen

7. Erklärungen

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass

- 7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten;
- 7.2 er / sie und im Falle der Weiterleitung der/die Letztempfänger/in zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist oder berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

- berechtigt
 tlw. berechtigt
 nicht berechtigt

- 7.3 die Maßnahme konzeptionell und planerisch ausreichend vorbereitet ist; dazu vor allem die Sanierungs- und Entwicklungsziele bestimmt wurden, die städtebaulichen Missstände, deren Beseitigung im öffentlichen Interesse liegt, erhoben wurden, die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen festgestellt wurde, eine Abstimmung mit den Trägern der öffentlichen Belange – soweit erforderlich – durchgeführt wurde und die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben abgeschätzt wurden;
- 7.4 die umfassende Entwicklung, Neuordnung oder Aufwertung des Gebietes in einem Stadtentwicklungskonzept oder einem Stadterneuerungskonzept dargestellt ist; bei der Konzeption für die umfassende bauliche und funktionale Aufwertung des Gebietes auf die kulturelle, städtebauliche und architektonische Qualität geachtet wurde, die Ergebnisse einer stadtklimatischen Betrachtung/Verbesserung berücksichtigt wurden und es Vorschläge zur Einsparung von Energie sowie zur Reduzierung von Treibhausgasen erarbeitet und berücksichtigt wurden; die kinderfreundliche und generationsübergreifende Gestaltung des öffentlichen Raumes wurde sichergestellt, so dass alle Menschen – unabhängig vom Alter und körperlichen Einschränkungen – öffentliche Gebäude, Straßen, Wege und Plätze selbständig und uneingeschränkt nutzen können (barrierefreies Bauen);
- 7.5 ihm/ihr die Regelungen zur Stärkung der Innenstädte im BauGB, in der BauNVO, im sachlichen Teilplan – großflächiger Einzelhandel – zum Landesentwicklungsplan und im Einzelhandelserlass, die darauf abzielen, funktionsfähige, lokale und regionale Versorgungsstrukturen zu erhalten oder zu schaffen, bekannt sind und beachtet werden. Dies kann insbesondere durch die Ansiedlung von städtebaulich nicht integrierten, großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentrums- bzw. nahversorgungsrelevanten Sortimenten beeinträchtigt werden. Die mit dem Förderantrag beantragten Mittel der Städtebauförderung dienen ebenfalls dem Ziel der Weiterentwicklung und Stärkung integrierter Stadt- und Stadtteilzentren.
Zur Unterstützung der Zielsetzung der vorgenannten rechtlichen Regelungen hat bzw. wird der/die Antragsteller/in überprüfen, ob die Ansiedlung beeinträchtigender Vorhaben im Bereich von älteren Bebauungsplänen (Planungserfordernis und Änderung älterer Bebauungspläne) oder im unbeplanten Innenbereich (Überprüfung des unbeplanten Innenbereichs) rechtlich möglich ist.
Er/Sie hat bzw. wird diese mögliche Ansiedlung beeinträchtigender Vorhaben durch geeignete Schritte der Bauleitplanung sowie ihrer Sicherung (z. B. Zurückstellung von Baugesuchen, Veränderungssperre) verhindern.
Dem/der Antragsteller/in ist bekannt, dass die Einhaltung der Verpflichtungserklärung mit einer entsprechenden Auflage im Zuwendungsbescheid eingefordert wird, so dass im Falle eines Auflagenverstößes über eine Rückforderung der Fördermittel zu entscheiden ist;
- 7.6 er/sie die zur Beantragung der Bundesmittel erforderlichen elektronischen Begleitinformationen bzw. elektronischen Monitoringinformationen online bereitstellen wird;
- 7.7 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

8. Anlagen

Kosten- und Finanzierungsübersicht

ist dem Antrag beigelegt

wird nachgereicht

Handlungskonzept

ist dem Antrag beigelegt

liegt Ihnen bereits vor

Bei Hochbaumaßnahmen

Bau- und/oder Raumprogramm, vollständige Entwurfszeichnung,
Erläuterungsbericht mit Beschreibung der Baumaßnahme

Kostenberechnung nach DIN 276

Bei Tiefbaumaßnahmen

Bauentwurf mit Kostenschätzung

Bei Maßnahmen im Bereich von Baudenkmalern

Ergebnis der Abstimmung mit der Denkmalbehörde und dem zuständigen Amt
für Denkmalpflege

Bei Einnahmen schaffenden Projekten

Wirtschaftlichkeitsberechnung

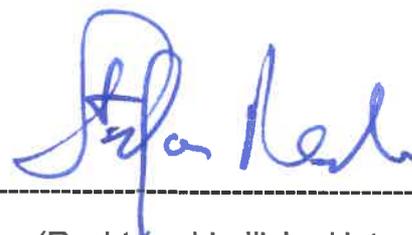
Zusätzlich bei EFRE-Förderung

Datenschutzrelevante Einverständniserklärung

Monitoringbogen

Rheinbach, 26.02.2019

Ort/Datum



(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(Stefan Raetz / Bürgermeister)

9. **Ergebnis der Antragsprüfung durch die baufachliche Stelle
(Nr. 6.6 VVG zu § 44 LHO)**

Die baufachliche Prüfung gem. VVG zu § 44 LHO beinhaltet, dass die Baumaßnahmen den baulichen Anforderungen genügt und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Die baufachliche Prüfung

- ist erfolgt
- ist nicht erfolgt
- wird noch bestätigt
- ist nicht erforderlich (Nr. 6.2.1 VVG zu § 44 LHO)

Stadtverwaltung Rheinbach
Sachgebiet 06.1:
Tiefbau / Infrastruktur

Rheinbach, den 26.2.2014

Ort/Datum

i.A.

(Dienststelle/Unterschrift)

(Name/Funktion)

T. Bölinger
Fachbereichsleiter